

# RS Vwgh 1995/1/25 94/13/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1416;

EStG 1988 §67 Abs6;

## Rechtssatz

Für die Frage, welcher Betrag an Verzugszinsen auf die einzelnen Bezugsteile entfällt, wird die im§ 1416 ABGB angeführte Reihenfolge maßgeblich sein; als letzte Möglichkeit wäre von einer verhältnismäßigen Tilgung auszugehen (Hinweis Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, Band 1, Aufl 09te, S 274). Dies gilt auch für die Kompensation mit einer Steuernachzahlung (Hinweis Reischauer in Rummel, Aufl 02te, Randziffer 28 zu § 1416 ABGB).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130030.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)